

GEMEINDE CONTERS I.P.

**Reglement für die Benützung der
Hirtenhütte Duranna**

(Hüttenreglement)

Darüber hinaus kann die Hirtenhütte als Ferien- oder Jagdunterkunft von Einwohnern mit Wohnsitz in der Gemeinde Conters genutzt werden.

Die Benützung der Flüglerhütte als Ferien- oder Jagdunterkunft für Nichteinwohner wird nur bewilligt, sofern keine weiteren Benützungsgesuche vorliegen.

Art. 6 **Bewilligungsverfahren**

Sofern keine Reservationen vorliegen, wird die Bewilligung für die Hüttenbenützung bis zu zwei Übernachtungen auf mündliche Anfrage erteilt.

Für längerfristige Benützungen ist ein schriftliches Gesuch auf den Termin gemäss öffentlicher Ausschreibung einzureichen. Dieselben werden nach Massgabe des Einganges behandelt.

Gesuche für die Benützung während mehr als 7 Tage werden zeitlich beschränkt, wenn weitere Gesuche vorliegen. Benützungsbewilligungen für Nichteinwohner werden frühestens 14 Tage im voraus erteilt.

Für die Erteilung der Bewilligungen ist das Weid- und Alpfach zuständig, welches ein Verzeichnis über die erteilten Bewilligungen führt.

Art. 7 **Ordnung**

Die Benützer der Hirtenhütte Duranna sind für gute Ordnung und sachgemässe Behandlung von Hütte und Einrichtung verantwortlich. Die Hirtenhütte soll in der Regel nicht von Gruppen von mehr als vier Personen benützt werden. Anweisungen des Hüttenwarts sind einzuhalten.

Nichteinhalten dieser Vorschriften kann zum Widerruf der Nutzungsbewilligung bzw. zur Verweigerung neuer Bewilligungen führen. Überdies sind die Verursacher von Sachbeschädigungen für die Instandstellung und für allfällige Reinigungen kostenersatzpflichtig.

Art. 8 **Benützungsgebühren**

Die Benützung der Flüglerhütte bis zu zwei Übernachtungen pro Jahr ist für Einzelpersonen, Familien und Jagdgruppen unentgeltlich. Für eine längerfristige Benützung ist ab dem dritten Tag eine Gebühr von Fr. 10.— je Tag und Person ab 16 Jahren zu entrichten.

Für Nichteinwohner wird eine Gebühr von Fr. 20.— pro Person ab 16 Jahren und für jeden Tag berechnet.

